
1	ALKOHOLVERBOT	3
2	RAUCHVERBOT.....	3
3	BRANDSCHUTZ / ERSTE HILFE.....	3
4	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG.....	4
5	ALLGEMEIN	5
6	SICHERHEITSDATENBLÄTTER / BETRIEBSANWEISUNGEN	5
7	PAUSEGESTALTUNG, ESSEN UND TRINKEN AM ARBEITSPLATZ	5
8	UNBEFUGTES BENUTZEN VON MASCHINEN	6
9	SICHERHEITSEINRICHTUNGEN	6
10	ORDNUNGSWIDRIGKEITEN.....	6
11	LEITERN	6
12	ZURÜCKSETZEN DER STEUERSICHERUNG (SENSOREN SICHERHEITSKREISLAUF B66/B26)	7
13	BENUTZEN VON FIRMENFAHRZEUGEN	7
14	PARKORDNUNG	7
15	SCHLIEßORDNUNG	7
16	SICHERHEITSUNTERWEISUNGEN	7
17	MELDEPFLICHT IM KRANKHEITSFALL.....	8
18	TRANSPORT VON VERUNFALLTEN PERSONEN	8
19	VERLASSEN DES BETRIEBSGELÄNDES.....	8
20	GIEßPFANNEN	8
21	ÄNDERUNGSINDEX.....	10

WE-EF LEUCHTEN GMBH & CO. KG

Arbeitssicherheit

Jährliche Sicherheitsinformation zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften

Fachbereich: Gießerei und Werkzeugbau (Wartung und Reparatur Werk 2)

1 Alkoholverbot

Im Bereich des Firmengeländes gilt in allen Abteilungen striktes **Alkoholverbot**.

Wird bei einem Mitarbeiter Alkoholenuss vermutet, so hat er die Möglichkeit, durch einen Alkoholttest die Vermutung zu entkräften. Verzichtet der Mitarbeiter auf den Test, wird angenommen, dass Alkohol konsumiert wurde. Ein Mitarbeiter, der während der Arbeit Alkohol zu sich nimmt oder alkoholisiert zur Arbeit erscheint, wird vom Arbeitsplatz entfernt und von einem Familienangehörigen oder einem zuverlässigen Kollegen bis nach Hause gebracht. Für den Arbeitszeitausfall wird keine Lohnfortzahlung gewährt. Im Wiederholungsfall wird das Fehlverhalten in seine Personalakte eingetragen und ein Verweis ausgesprochen. Wiederholter Alkoholenuss am Arbeitsplatz ist ein Kündigungsgrund.

Hinweis: Sollte es Alkoholprobleme geben, können sich die Mitarbeiter an ihren Hausarzt, an einen unserer Sicherheitsbeauftragten, an die Sicherheitsfachkraft, eine öffentliche Suchtberatung, den Vertrauensmann im Betriebsrat wenden oder einfach mit einem Kollegen ihres Vertrauens sprechen.

2 Rauchverbot

Bereiche, in denen das Rauchen verboten ist, sind entsprechend gekennzeichnet. Bei Verstoß wird sofort eine schriftliche Abmahnung erteilt. Sollten Verstöße in Zukunft wiederholt vorkommen, wird eine Raucherzone festgelegt, zusätzlich müsste ausgestempelt werden.

3 Brandschutz / Erste Hilfe

Die Fluchtwege und die Standorte der Feuerlöscher sind bekannt und gekennzeichnet. Die Fluchtwege und der Zugang zu den Löschern sind unbedingt freizuhalten. Im Falle eines Feuers ist der Sammelplatz aufzusuchen, er befindet sich auf der Freifläche vor der Pulverbeschichtung. Der Meister/ Vorarbeiter sorgt dafür, dass alle seine Mitarbeiter vollzählig auf dem Sammelplatz angekommen sind, und teilt dies schnellstens dem Produktionsleiter mit.

Es gilt der Grundsatz: Erst Menschenleben in Sicherheit bringen, dann Feuerwehr alarmieren.

Löschversuche dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden.

Montage- und Reparaturarbeiten sind bei der Produktionsleitung anzumelden.

Besondere Sorgfalt gilt bei Arbeiten, bei denen Funkenflug oder offene Flammen entstehen.

Am Verbandskasten befindet sich eine Tafel, sie enthält alle Informationen bei Unfällen. Ausgebildete Ersthelfer sind: **BS2_Martina Abendroth, BS2_Stephan Kaiser, FM2_Ingo Notroff-Steinert, GS2_Benjamin Sternberg, GS2_Christoph Foerster, GS2_Dennis Philipp, GS2_Martin Rose, GS2_Patrick Kolschefski, GS2_Rick Kaiser, GS2_Ronny Pechstein, MF2_Haiko Jait, MF2_Kai Senkbeil, PB2_Enrico Kittel, PB2_Kai Neubauer und QS2_Thomas Korge.**

Jede Verletzung, die aus dem Verbandskasten versorgt wird, muss in das Verbandbuch eingetragen werden. Eine Krankentrage ist im Umkleideraum der BS2 vorhanden. Unfallmeldungen sofort an den Meister/ Vorarbeiter und Produktionsleiter.

4 Persönliche Schutzausrüstung

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, die vom Bereich bereitgestellten Arbeitsschutzmittel zu benutzen. Die zusätzlichen persönlichen Schutzausrüstungen sind in den Abteilungen den jeweiligen Arbeiten angepasst, diese sind durch Gefährdungsbeurteilungen ermittelt und festgelegt. Das wiederholte, vorsätzliche Nichtbenutzen führt zu einer Abmahnung und ist im Wiederholungsfall ein Kündigungsgrund. Arbeitsschutzmittel und Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegeprodukte sind beim Meister/ Vorarbeiter zu bekommen. Ein Hautschutzplan hängt an den Waschplätzen aus.

Bei Schleifarbeiten sind Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.

Es ist verboten, mit Handschuhen an spanabhebenden Maschinen bei laufender Arbeitsspindel (Bohrmaschine, Drehmaschine, Fräsmaschine) zu arbeiten. Ebenso ist dabei das Tragen von Schmuck wie Armbanduhren, Armbänder, Ketten, Ringe und Ohrenschmuck, nicht gestattet.

Weiterhin muss auf eng anliegende Kleidung und bei langen Haaren auf ein entsprechendes Haarnetz geachtet werden.

Es müssen Arbeitsschuttschuhe mit Zehenschutz getragen werden. WE-EF stellt die entsprechenden Schuttschuhe kostenlos zur Verfügung. Die Mitarbeiter verpflichten sich daher, diese zu reinigen und zu pflegen. Privatschuhe sind nicht zulässig.

Es besteht eine Schutzhelmtragepflicht für alle Arbeiten mit Lasten oberhalb des Kopfniveaus.

Beim Schweißen sind die Augen vor Blendung und Funkenflug zu schützen. Es werden Schweißhandschuhe und Schürzen aus Leder getragen. Entstehender Schweißrauch ist abzusaugen (oder für ausreichende Belüftung zu sorgen). Die Absauganlagen werden nach Bedarf vom Werker gereinigt und gewartet.

Die Bereiche, in denen Schutzausrüstung getragen werden muss, sind durch blaue Hinweisschilder gekennzeichnet.

Die Arbeitskleidung wird nach der Arbeit gegen Straßenkleidung ausgetauscht.

In der Gießerei gelten außerdem die folgenden Anweisungen:

Bekleidung

Es ist die Arbeitsbekleidung zu verwenden, die von WE-EF zur Verfügung gestellt wird. Die Kleidung sollte aus dem Stoff FMP 34 von der Firma Tempex sein.

Die Privatkleidung muss für die Arbeit geeignet sein. Geeignet ist enganliegende Kleidung aus Baumwolle und Mischgewebe mit mindestens 65% Baumwolle. Synthetik darf nicht verwendet werden. Die Kleidung muss in Ordnung, leicht waschbar und angenehm zu Tragen sein.

Schuhe

Es müssen Gießerschuhe mit hohem Schaft der Schutzklasse S2 mit Schnellverschluss getragen werden.

WE-EF stellt die entsprechenden Schutzschuhe kostenlos zur Verfügung. Die Mitarbeiter verpflichten sich, die Schutzschuhe zu reinigen und zu pflegen. Straßenschuhe sind nicht zulässig.

5 Allgemein

Das Beseitigen von Sicherheitseinrichtungen an Betriebsmitteln und Gebäudeteilen ist verboten. Eine Funktionskontrolle aller Sicherheits- und Schutzeinrichtungen vor Aufnahme der Arbeit ist durchzuführen. Alle mutwilligen Handlungen, wie z.B. Spielereien, Neckereien, Zänkereien, mit denen man sich und andere gefährden könnte, sind zu unterlassen. Es ist darauf zu achten, dass man durch seine Arbeit nicht sich selbst oder andere gefährdet. Das Beseitigen von Stolper- und Rutschgefahren, z.B. herumliegende Gegenstände, verschüttete Flüssigkeiten ist stets sofort auszuführen. Vorsicht beim Umgang mit Feuer. Keine Verkehrswege durch Abstellen oder Liegenlassen von Gegenständen versperren. Niemals Treppen, Ausgangstüren, Rettungswege, Notausgänge, Erste-Hilfe-Einrichtungen und Feuerlöscher verstellen. Arbeitsgeräte sind auf ordnungsgemäßen arbeitssicheren Zustand zu prüfen.

Entdeckte Mängel oder Gefahrenpunkte, die nicht unverzüglich zu beseitigen sind, sind dem Vorgesetzten zu melden. Niemals schadhafte und nicht arbeitssichere Arbeitsmittel benutzen. Es dürfen nur elektrische Arbeitsgeräte benutzt werden, die noch eine gültige Prüfplakette besitzen. Elektrische Arbeitsgeräte, die keine oder eine abgelaufene Prüfplakette besitzen, sind unverzüglich bei der Elektrofachkraft Herr Notroff-Steinert abzugeben. Mitgebrachte private elektrische Geräte sind vor Inbetriebnahme von ihm prüfen zu lassen. Bei der Reinigung von Maschinen ist darauf zu achten, dass die Maschinen vor Beginn der Reinigungsarbeiten ausgeschaltet sind. Vorsicht beim Umgang mit Druckluft. Niemals Arbeitskollegen anblasen, auch nicht zum Abstauben der Arbeitskleidung. Immer Schutzbrille tragen!

6 Sicherheitsdatenblätter / Betriebsanweisungen

Alle Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen der Gefahrstoffe sind beim Meister/ Vorarbeiter einzusehen. Die Betriebsanweisungen der Maschinen bzw. Arbeitsplätze sind an den betreffenden Stellen direkt angebracht. Alle Mitarbeiter verpflichten sich nach den Sicherheitsdatenblättern und Betriebsanweisungen zu arbeiten. Bei Änderungen der Sicherheitsdatenblätter oder Betriebsanweisungen sind die Mitarbeiter umgehend zu schulen und die Schulung ist zu dokumentieren.

7 Pausengestaltung, Essen und Trinken am Arbeitsplatz

Es ist grundsätzlich verboten, während der Arbeit am Arbeitsplatz zu Essen und zu Trinken. Ausnahmen sind Kleinigkeiten, die ohne lange Liegezeiten verzehrt werden können.

Vor den Pausen sind die Hände und das Gesicht zu reinigen. Nach dem Waschen ist der Hautschutz zu erneuern.

In den Pausen sollten alle Mitarbeiter die dafür vorgesehenen Bereiche benutzen. Auf keinen Fall dürfen Nahrungsmittel offen liegen bleiben.

Offene Getränkebehältnisse am Arbeitsplatz sind unzulässig. Alle Getränke sind erlaubt, deren Behälter sich nach Genuss wieder vollständig schließen lassen. Papiertüten mit Milch und Kakao sind zum Verzehr am Arbeitsplatz verboten, da sie nicht richtig wiederverschließbar sind. Wer Milch und Kakao trinken möchte, muss die Behälter unmittelbar nach der Öffnung austrinken.

8 Unbefugtes Benutzen von Maschinen

Es ist allen Mitarbeitern untersagt, ohne Unterweisung an Maschinen und Einrichtungen jeglicher Art zu arbeiten. Es ist untersagt, an Maschinen in anderen Abteilungen ohne Unterweisung und ohne Information des zuständigen Meisters/ Vorarbeiters zu arbeiten.

Flurförderzeuge, Hebezeuge dürfen nur von ausgebildetem oder eingewiesenem Personal bedient werden. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten. Die Anschlagmittel müssen vor jeder Benutzung einer Sichtkontrolle unterzogen werden. Schadhafte Seile, Ketten oder andere Beschlagmittel sind sofort aus dem Verkehr zu ziehen.

9 Sicherheitseinrichtungen

Sind in den Abteilungen zum Schutz der Mitarbeiter technische Anlagen sowie Absauganlagen erforderlich, sind diese zu benutzen, die Betriebsanweisungen sind zu beachten. Ein Abschalten ist nur durch den Vorarbeiter gestattet, bei Nichtbeachtung erfolgt eine Abmahnung.

10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des §209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Abschnitte 01 – 09 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten werden von der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik ausgesprochen.

11 Leitern

Leitern allgemein: Stehleitern, Anlegeleiter, Podestleiter, mechanische Leitern

Gefährdung: Absturz durch schadhafte Leitern oder unsachgemäße Benutzung.

Prüfen, ob die auszuführenden Arbeiten von Leitern aus sicher ausgeführt werden können, andernfalls Arbeitsbühnen oder Gerüste zur Verfügung stellen und benutzen.

Anlegeleitern dürfen nur für Arbeiten geringeren Umfanges eingesetzt werden.

Auf sicheren Aufstellungsort achten.

- Tragfähig
- Eben
- Gegen Wegrutschen gesichert

Geeignetes Schuhwerk tragen.

Schadhafte, defekte Leitern nicht verwenden und der Benutzung entziehen

(Meldung an Meister/ Vorarbeiter).

Leitern regelmäßig prüfen: Vor jeder Benutzung durch den Benutzer auf auffällige Mängel, mindestens jedoch 1x jährlich durch eine geeignete, beauftragte Person (Herr Ingo Notroff-Steinert) prüfen.

12 Zurücksetzen der Steuersicherung (Sensoren Sicherheitskreislauf B66/B26)

Die durch die Elektrofachkraft unterwiesene Person darf im Fehlerfall/Störungssuche den Schaltschrank (Reis) B26 & B66 öffnen und im gekennzeichneten Bereich, nach Analyse/Fehlerbeseitigung, die Steuersicherungen zurücksetzen! Im Wiederholungsfall ist die Elektrofachkraft zu informieren.

13 Benutzen von Firmenfahrzeugen

Das Benutzen von Firmenfahrzeugen ist nur mit gültigem Führerschein und mit geeignetem Schuhwerk zulässig.

(zulässiges Gesamtgewicht beachten neue Führerscheinverordnung)

Zusätzliche Einweisung in Transportsicherung.

Bei Pannen mit dem Fahrzeug ist zusätzlich zur Absicherung eine Warnweste zu tragen.

14 Parkordnung

Jeder Mitarbeiter ist aufgefordert für Kraftfahrzeuge jeglicher Art den auf dem Betriebsgelände befindlichen Parkplatz vor der Produktionshalle der Mastenfertigung zu benutzen, ausgenommen sind Firmenfahrzeuge.

In der Zeit von 17.00 Uhr bis 06.00 Uhr besteht die Möglichkeit für Mitarbeiter der GS2 das Kraftfahrzeug vor den Fenstern des Werkzeugbaus abzustellen.

15 Schließordnung

Das Haupteingangstor ist jeden Tag von dem letzten auf dem Betriebsgelände befindlichen Mitarbeiter beim Verlassen des Parkplatzes zu schließen (Tor unbedingt zuschieben), nach Möglichkeit aber abzuschließen.

Dabei sind die Fahrzeuge der Mitarbeiter der GS2 nicht zu berücksichtigen, da diese sich in Schichtarbeit befinden.

Sie sorgen aber dafür, dass beim Wechsel von Spätschicht zur Nachtschicht bzw. beim Verlassen des Betriebsgeländes nach der Spätschicht das Tor verschlossen wird.

16 Sicherheitsunterweisungen

Sicherheitsunterweisungen müssen mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Bei Änderungen am Arbeitsplatz durch neue Maschinen oder Stoffe mit Sicherheitsdatenblättern müssen die betreffenden Personen sofort schriftlich unterwiesen und belehrt werden. Mitarbeiter, die sich in der Ausbildung befinden, oder das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, müssen halbjährlich nach UVV belehrt werden.

Die Teilnahme an dieser Unterweisung muss schriftlich dokumentiert werden. Für den Nachweis ist das Formblatt Teilnehmerliste zu verwenden. Das ausgefüllte Formblatt wird anschließend per Datenübertragung an den Sicherheitsbeauftragten Thomas Korge gesendet, die Ablage erfolgt in D3. Das Papierdokument verbleibt beim Vorarbeiter.

17 Meldepflicht im Krankheitsfall

Jeder Mitarbeiter hat im Krankheitsfalle zwei unabdingbare Pflichten gegenüber dem Arbeitgeber einzuhalten.

Nachweispflicht der Arbeitsunfähigkeit: Den "Nachweis der Arbeitsunfähigkeit erbringen" bedeutet, dass die Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bestätigt werden muss.

Anzeigepflicht der Arbeitsunfähigkeit: Unabhängig des ärztlichen Attestes hat der Mitarbeiter unverzüglich, das heißt "ohne schuldhaftes Zögern", dem Arbeitgeber (AV2 bzw. Vorarbeiter) gegenüber seine eingetretene Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen. "Unverzüglich" bedeutet in diesem Falle bereits am ersten Tag, und zwar zu Arbeitsbeginn. Es muss daher eine unverzügliche mündliche, telefonische Mitteilung oder das Versenden einer SMS oder E-Mail erfolgen.

Wichtig ist auch, dass der Mitarbeiter nach erfolgtem Arztbesuch den Arbeitgeber über die weiteren Krankentage informiert; also dem Arbeitgeber bereits mitzuteilen, dass eine Arbeitsunfähigkeit auch für die nächsten Tage besteht.

Sollte in einem Krankheitsfall oder Unfall keine Meldung erfolgen, so wird eine Abmahnung ausgesprochen. Im Falle einer Wiederholung kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden.

18 Transport von verunfallten Personen

Der sachkundige Transport des Verletzten zu den nach § 24 Abs. 2 und 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1) in Betracht kommenden Stellen der weiteren medizinischen Versorgung ist das notwendige Bindeglied zwischen der Ersten Hilfe am Ort des Geschehens und der Heilbehandlung. Es ist in der Regel nicht entscheidend, dass der Verletzte so schnell wie möglich ins Krankenhaus kommt, sondern dass er nach fachgerechter Versorgung am Ort des Geschehens auf dem Transport nicht erneut oder zusätzlich gefährdet wird. Er muss auf schonende Weise unter Überwachung der lebenswichtigen Funktionen befördert werden.

19 Verlassen des Betriebsgeländes

Hat der Mitarbeiter das Betriebsgelände zum Ende der täglichen Arbeitszeit verlassen und es besteht kein unmittelbarer Grund für ihn, es erneut aufzusuchen, so hat er es auch zu lassen. Dies gilt auch für Sonn- und Feiertage. Erst mit Beginn des neuen Arbeitstages darf er dann wieder pünktlich das Betriebsgelände betreten. Ausnahmen müssen bei der AV2 angemeldet werden.

20 Gießpfannen

Gebrauchen Sie die Gießpfanne nur zum Transport und Vergießen von flüssigen Massen in für Gießereien zugelassene Behälter unter Verwendung einer sachgerechten Feuerfestausrüstung der Gießpfanne!

1. Zum bestimmungsgemäßen Gebrauch gehört:
 - Das Betreiben der Maschinen entsprechend Betriebsanleitung!

- Die Durchführung der Inspektions- und Wartungsarbeiten!
 - Eigenmächtige Umbauten und Veränderungen der Maschinen sind aus Sicherheitsgründen verboten!
 - Das Beachten der technischen Daten entsprechend Typenschild!
 - Die Getriebe dürfen bis max. 100°C belastet werden. Eine Verwendung bei höheren Temperaturen muss im Einzelfall geprüft werden und ist ohne spezielle Genehmigung nicht zulässig!
2. Gebrauchen Sie die Gießpfanne nicht:
- Zum Transport von Personen,
 - Beim Ausfall von Sicherheitseinrichtungen,
 - Bei erkennbaren Funktionsmängeln
 - Mit Füllmengen über das angegebene Fassungsvermögen hinaus,
 - An unvorschriftsmäßigen Orten,
 - Zum Vergießen in unvorschriftsmäßige Behältnisse!
3. Vor Instandsetzungs-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten:
- Entleeren Sie die Gießpfanne!
 - Lassen Sie die Gießpfanne auskühlen! Verbrennungsgefahr!
4. Sicherheitseinrichtungen im Sinne des Herstellers sind:
- Hitzeschild,
 - Selbsthemmung des Getriebes,
 - Tragarmverriegelung
 - **Nehmen Sie Gießpfannen mit nicht funktionierenden Sicherheitseinrichtungen nicht in Betrieb!**
5. Zugelassen für das Betreiben von Gießpfannen sind nur Personen, die:
- im Besitz einer entsprechenden Qualifikation und Zulassung sind,
 - körperlich und geistig für den Umgang mit feuerverflüssigen Massen zugelassen sind,
 - die Betriebsanleitung kennen, verstanden haben und befolgen,
 - entsprechend den Vorschriften für Gießereien (Betreibervorschriften) eingewiesen und belehrt worden sind,
 - die Vorschriften des Herstellers der Feuerfestausrüstung kennen!
6. Persönliche Schutzausrüstung
- Tragen Sie die Arbeitsschutzbekleidung entsprechend der Anordnungen des Anwenders der Gießpfannen!
 - Tragen Sie bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten Arbeitsschutzbekleidung, entsprechend der Anordnungen des Anwenders der Gießpfannen!
 - **Zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung beim Umgang mit der Gießpfanne: Hitzereflektierender, schwer entflammbarer Mantel und Handschuhe; Gesichtsschutzschild; Schutzhelm; Gamaschen**
7. Transporteinrichtungen, Transportwege
- Transportieren Sie die Gießpfanne nur an den dafür vorgesehenen Transporteinrichtungen!
 - Verwenden Sie zum Transport nur entsprechend der Transporteinrichtung zugelassene Transporteinrichtungen, wie z.B. Krananlagen; Flurförderfahrzeuge; Anschlagmittel, die

speziell für den Transport von feuerflüssigen Massen konstruiert und zugelassen worden sind!

- Sichern Sie die Gießpfanne gegen unbeabsichtigtes Verrutschen!
- Transportieren Sie die Gießpfanne nur innerhalb der dafür gekennzeichneten Transportwege!
- Die Transportwege sind freizuhalten!

8. Feuerfeste Auskleidung

- Nehmen Sie Gießpfannen nur mit vorschriftsmäßig eingebrachter Feuerfestauskleidung in Betrieb (sh. Vorgaben des Herstellers für die Feuerfestauskleidung)!
- Stellen Sie sicher, dass vor dem Einfüllen der feuerflüssigen Masse die Feuerfestverkleidung bis auf den vorgegebenen Wert (sh. Hersteller Feuerfestmasse) trocken ist!
- Entsorgen Sie verbrauchte Feuerfestmassen entsprechend den Anordnungen für Gießereien bzw. den Vorgaben des Herstellers der Feuerfestauskleidung!

9. Allgemeines

- Nehmen Sie keine beschädigte Gießpfanne in Betrieb!
- Verwenden Sie Kranhaken mit Hakensicherung!
- Beim Transport mit einem Flurförderfahrzeug muss die Gießpfanne gegen unbeabsichtigtes Verrutschen gesichert werden!
- Achten Sie darauf, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich bzw. unterhalb der Gießpfanne während des Transportes aufhalten!
- Gießen Sie die feuerflüssige Masse nur an bestimmungsgemäßen Orten in vorschriftsmäßige Behälter!
- Vor jeder Inbetriebnahme ist die Gießpfanne durch eine Inaugenscheinnahme auf Schäden zu prüfen!
- Vor jeder Inbetriebnahme sind die Gehänge, Trageriemen, Zapfen, Getriebe und Sperrvorrichtungen auf Rissbildung und andere Schäden zu prüfen!
- Überprüfen Sie, ob die Verschleißgrenze von 5% an allen Lastaufnahmestellen und Lagerstellen nicht überschritten ist! Andernfalls nehmen Sie die Gießpfanne sofort außer Betrieb und lassen diese vom Hersteller instand setzen!

21 Änderungsindex

Revision 0	Dokument erstellt	25.07.2018
Revision 1	Pos.17 "Meldepflicht im Krankheitsfall" - komplett überarbeitet	14.06.2019
	Pos.19 "Verlassen des Betriebsgeländes" - neu	
Revision 2	Pos.3 Ersthelfer / Pos.15 Schließordnung - aktualisiert	19.03.2024
	Pos.16 Sicherheitsunterweisungen - aktualisiert	

Joachim Müller

Fachkraft für Arbeitssicherheit